

Berlin NW 40, den 11. September 1930.

An die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

Der Vorstand hat Richtlinien für die Organisation der Arbeitslosenversicherung in den Arbeitsämtern beschlossen, die als Sonderdrucke den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern in entsprechender Anzahl von der Hauptstelle zugehen werden.

Die Richtlinien beschränken sich auf die Arbeitslosenversicherung und lassen offen, in welcher Weise die Organisation anderer Tätigkeitsgebiete in den Arbeitsämtern geregelt ist oder noch geregelt wird. Der Charakter der Richtlinien ergibt sich aus den unter I Nr. 1 und 2 enthaltenen Darlegungen. Danach geht der Vorstand davon aus, daß die Verantwortlichkeit des Vorsitzenden dafür unberührt bleibt, daß alle Möglichkeiten einer sachlich zweckentsprechenden Gestaltung des Betriebes unter Berücksichtigung der Bedürfnisse seines Amtes ausgeschöpft werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Frage zu beurteilen, in welchem Zeitraum die Organisation der Arbeitslosenversicherung im einzelnen Amt nach Maßgabe der Richtlinien umzugestalten ist. Grundsätzlich sind die Vorschriften, die der Verhütung mißbräuchlicher Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung und Sicherung des Massenverkehrs dienen und die nicht schon nach bestehenden Vorschriften zu beachten sind, als bald durchzuführen. Im übrigen dagegen, insbesondere soweit der Entwurf Neuerungen in der Aktenhaltung bedingt, soll die Umstellung zwar in der Behandlung der Neuzugänge baldmöglichst beginnen, sie wird aber im ganzen nur nach und nach innerhalb einiger Monate erfolgen können. Auch die Aufbrauchung vorhandener Vordruckbestände kann im Interesse wirtschaftlicher Geschäftsführung geboten sein und dann die Einführung des einen oder anderen der neu empfohlenen Vordrucke hinauschieben.

Der Vorstand hat bei der Verabschiedung des Entwurfs die Erwartung ausgesprochen, daß die Richtlinien mit Nachdruck in die Tat umgesetzt werden. Pflicht der Landesarbeitsämter ist es, den Arbeitsämtern bei der Durchführung des Entwurfs beratend zur Seite zu stehen und sich zu überzeugen, daß den Weisungen des Vorstandes und ihren eigenen Weisungen entsprochen wird.

**Der Präsident der Reichsanstalt**

Dr. Syrup.